

Golf-Club Kronach e.V.

SATZUNG

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit, wurde auf die separate Auflistung der Titel/Funktionen in der weiblichen Form verzichtet.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Club führt den Namen Golf-Club Kronach e.V.
- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in Kronach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderung des Jugendsports.
- 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Deutschen Golfverbandes.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Club hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder;
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) natürliche volljährige Personen, soweit sie nicht gemäß Abs. 3.3. zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen;
 - b) natürliche volljährige oder juristische Personen, die die Ausübung ihrer Rechte an der Benutzung der Clubeinrichtungen einem Dritten übertragen können, der namentlich benannt werden muss (z.B. Firmenmitglieder).
- 3.3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder);
 - b) Personen unter 27 Jahren, sofern sie sich noch in der Berufsausbildung befinden (in Berufsausbildung befindliche Mitglieder);
 - c) Personen, die Mitglieder eines anderen Golf-Clubs sind (Zweitmitglieder) und keine Mitgliedschaft über z.B. VcG (Vereinigung clubfreier Golfspieler e.V.) oder vergleichbarer Organisationen besitzen;
 - d) natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder/passive Mitglieder);
 - e) Fernmitglieder (diese müssen ihren 1.Wohnsitz > 150 km vom GC Kronach angemeldet haben);
 - f) Mitglieder mit Sonderstatus (Entscheidung durch den Vorstand);
 - g) Personen, die aus wichtigen Gründen nur für einige Jahre eine Mitgliedschaft anstreben (befristete Mitglieder);

- h) Personen, die noch nicht Mitglied eines Golfclubs waren und zum Kennenlernen vorläufig während eines Jahres bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres Mitglied sind (Jahresmitglieder).
- 3.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Aufnahme gesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch mit 2/3 Mehrheit.
- 4.2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Ordentliche Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahme- sowie Finanzierungsbeitrag und einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
Außerordentliche Mitglieder haben nur den Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
Änderungen sind sofort nach der Mitgliederversammlung gültig soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Termin beschlossen hat.
- 5.2. Daneben können zur Finanzierung besonderer Vorhaben (z.B. Investitionen) Umlagen von „ordentlichen Mitgliedern“ erhoben werden, die zur Förderung des Vereinszwecks dienen müssen und die p.a. 50% des jeweiligen Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds mit KG - Anteil nicht übersteigen dürfen. Hierfür beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die Gastronomie erhebt der Verein jährlich von den ordentlichen Mitgliedern einen Betrag für die saisonale Anschubfinanzierung/Warenbevorratung, der sich derzeit auf 50.-€ beläuft. Über eine Änderung der Höhe des Betrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Betrag wird in der Gastronomie als Guthaben für das jeweilige Mitglied gebucht. Am Saisonende ev. noch vorhandene Guthaben verfallen.
Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresmitgliedsbeitrag, Aufnahme- und Finanzierungsbeitrag sowie Umlagen und die saisonale Anschubfinanzierung für die Gastronomie, zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
- 5.4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 15. März eines Geschäftsjahres fällig.

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- 6.2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 5 andere stimmberechtigte Mitglieder mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- 6.3. Stellt bei einer Abstimmung ein Mitglied den Antrag auf eine geheime Abstimmung, so beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) den Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
 - d) Zeitablauf
- bzw. Eintritt eines bestimmten Datums oder Ereignisses gem. Ziffer 3.3. Tritt dieses Datum oder Ereignis im Laufe eines Geschäftsjahres ein, so endet die Mitgliedschaft jeweils mit dem 31.12. des betreffenden Jahres.

- 7.2. Der Austritt erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Club-Interessen,
- b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsentscheidung oben bezeichneter Art nur mit 2/3-Mehrheit abändern, mit einfacher Mehrheit jedoch bestätigen.

- 7.4. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.

8. Organe

- Organe des Clubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
- a) Wahl des Vorstandes und 2 Kassenprüfern,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Wirtschaftsplanes des GC Kronach
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Clubs,
 - f) Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern nach vorheriger Entscheidung des Vorstandes,
 - h) Beitragsordnung
 - i) den Jahresmitgliedsbeitrag, Finanzierungsbeitrag und Aufnahmebeitrag, sowie Umlagen und die saisonale Anschubfinanzierung für die Gastronomie.
- 9.2. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder ein, zu der diese spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuladen sind.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9.4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Für Satzungsänderungen – Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Clubs ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet „Ablehnung“.
Soweit über die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds zu befinden ist, erfolgt die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wenn die Vorstandsentscheidung aufgehoben werden soll. Im Falle der Bestätigung der Entscheidung des

Vorstandes genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

- 9.5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Punkte der Tagungsordnung schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beantragt wird.
- 9.6. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollten, müssen sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 2 Wochen (1 Woche bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) vor der Versammlung, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftliche zugewandt sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- 9.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Mitgliederversammlung können im „Sekretariat“ von den Mitgliedern eingesehen oder p. Mail angefordert werden.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Präsident),
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Platzwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Schatzmeister,
 - h) dem Hausverwalter.
- 10.2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neubestellung des Vorstandes bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, setzt der Vorstand durch Beschlussfassung bis zum Ablauf dieser Amtsperiode ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 10.3. Der Vorstand leitet den Club, führt dessen Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle für den Club erforderlichen Anordnungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Durchführung der einzelnen Geschäftshandlungen oder einer bestimmten Art von solchen kann der Vorstand einer oder mehreren von ihm bestellten, besoldeten oder unbesoldeten Personen übertragen, welche nicht Clubmitglieder sein müssen.
- 10.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wickelt seine Geschäfte im Rahmen einer von ihm zu schaffenden Geschäftsordnung ab. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 10.5. Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftliche oder telefonische Abstimmungen sind in Eilfällen zulässig. Derartige Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich festgehalten werden.
- 10.6. Über disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder beschließt der Vorstand.

11. Auflösung oder Aufhebung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Kronach und den Landkreis Kronach je zu gleichen Teilen. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für sportliche/gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

13. Haftung

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

13. Datenschutz

- 13.1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Club die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV Ausweises und die Meldung der Namen, der Mitgliedsnummern, der Vorgaben und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 13.2. Der Club veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Club Auskunft über ihre Daten zu erhalten.
- 13.3. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.